Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 6

Rubrik: Jahrestagung der Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrestagung der Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege

Zuerst Ortsplanung, dann Entwicklungshilfe

Die Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege existiert erst seit zwei Jahren. In dieser Zeit hat die Organisation aber schon eine vielfältige Tätigkeit entfaltet. Der Patronatsverein der schweizerischen Stiftung hielt unlängst im Bürgerhaus in Bern seine Jahrestagung ab, die dem Thema: «Wie soll der Landschaftsschutz heute und morgen finanziert werden?» eine Podiumsdiskussion widmete.

Der Präsident des Stiftungsrates, Dr. Ruedi Schatz, legte in seiner Rede die Umstände dar, die damals zur Gründung der Stiftung führten. Er vertrat den Standpunkt, dass das schweizerische Umweltproblem in der Bedrohung unserer Landschaft bestehe. Die bekannten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes beschäftigten sich immer nur mit speziellen Aspekten der Landschaft, empfanden aber das Bedürfnis zum Zusammenschluss. Schliesslich sollte die Gründung den Behörden beweisen, dass in der Oeffentlichkeit das Bewusstsein für die Wichtigkeit des Landschaftsschutzes vorhanden ist.

Dr. Schatz orientierte sodann über die Probleme, die die Stiftung in den letzten zwei Jahren beschäftigte. Dabei ging man davon aus, dass der Landschaftsschutz vor allem ein politisches Problem ist und sich daraus die vorherrschende Aufgabe ergibt, die Bevölkerung zu informieren. Zwar begrüsste der Redner Aktionen wie «Pro Surlej», doch kann das Aufkaufen gefährdeter Landschaften nur eine Notlösung sein. Entscheidend ist eine saubere Gesetzgebung, die die Gemeinschaft darüber entscheiden lässt, wie der Boden genutzt werden soll. Auch sollten die Bundeskompetenzen umfassender sein.

Weiter zeigte Dr. Schatz, was gegenwärtig auf dem Gebiet der Gesetzgebung vor sich geht. Er äusserte sich positiv zum Raumplanungsgesetz, zum Gewässerschutzgesetz und zum Bundesgesetz über die Investitionshilfe an Berggebiete. Hingegen sollte Artikel 24 sexies der Bundesverfassung in dem Sinne abgeändert werden, dass jene Kantone, die die Lasten des Natur- und Heimatschutzes nicht selbst tragen können, vermehrte Bundesmittel zugesprochen erhalten, und dass der Bund auch auf diesem Gebiet grössere Kompetenzen bekomme. Die Stiftung konnte für eine entsprechende Motion Parlamentarier finden. Kurzfristig müsse aber eine sofortige Aenderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes, zusammen mit einer grosszügigeren Interpretation der jetzigen Gesetzestexte, für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Verfassungsartikels eine Besserung bringen.

Die Bergbevölkerung muss in allen Teilen eine Zukunft vor sich sehen. Das setzt einen regionalen, kantonalen und nationalen Finanzausgleich voraus, der jedoch nicht dem Bau von Ferienhäusern dient, da deren Nutzen für die betroffenen Gemeinden klein, oft sogar negativ ist. Zur Verhinderung von Missbrauch müsste eine rechtskräftige Ortsplanung der finanziellen Entwicklungshilfe vorausgehen.

Dr. H. Wolfer, Präsident des Patronatsvereins, gab einen Ueberblick über die Finanzierungsaktion. Nachdem schon vor der Gründung 300 000 Fr. aufgebracht werden konnten, wurden in einer zweiten Aktion für die Periode 1971 bis 1973 160 000 Fr. gesammelt, und zwar bei grösseren Firmen, Banken und grossen Wirtschaftsverbänden.

In einem Podiumsgespräch untersuchten sodann namhafte Fachleute die Problematik der Entschädigung für Wertminderungen im Zusammenhang mit dem Unterstellen unter Schutzzonen. Unter der Leitung von Dr. Schatz diskutierten M. Baschung, stellvertretender Delegierter für Raumplanung, Bern, Ständerat Dr. H. Bodenmann, Dr. R. Stüdeli, Direktor der Vereinigung für Landesplanung, Bern, J. P. Vouga, stellvertretender Delegierter für Raumplanung, sowie H. Weiss, Geschäftsleiter der Stiftung. Dr. Stüdeli erläuterte die Grundlagen der Entschädigungspflicht. Diese besteht nicht bei polizeilichen Massnahmen, also beispielsweise wenn ein Grundstück in eine Lawinenschutzzone eingeteilt wird. Die Entschädigungspflicht ist aber — dort wo sie zu spielen beginnt — immer noch ein Haupthindernis für die Planung. Dr. Bodenmann plädierte dafür, dass in erster Linie Gemeinden und Kantone entschädigt werden. Es erwies sich, dass die Thematik «Entwicklungshilfe an Berggebiete» sehr komplex ist und auch zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gibt. Einig war man indessen darüber, dass eine wirksame Hilfe für die betroffenen Gemeinden und Regionen lebensnotwendig ist.

Johannes von Arx

Probleme der Einzonungen

VLP. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hatte unlängst die Beschwerde eines Grundeigentümers gegen die Verweigerung der Einweisung seines Landes in die Bauzone zu entscheiden. Er wies die Beschwerde ab, indem er klar und eindeutig feststellte, dass Bauzonen erst erweitert werden sollten, wenn hnrechende und überzeugende Gründe der Planung dies als angezeigt erscheinen lassen, so besonders, wenn das bisherige Baugebiet erschöpft ist.

In der gleichen Richtung, aber einen Schritt weiter, geht das Baudepartement des Kantons Luzern in seinem Kreisschreiben vom 30. Juni 1972. Es stellt fest, dass die bestehenden und vorgesehenen Ortsplanungen zusammen für etwa 600 000 Einwohner Platz bieten, während damit gerechnet wird, die heutige Bevölkerungszahl von 290 000 Einwohnern nehme bis zur Jahrhundertwende auf etwa 350 000 zu. Im Kanton Luzern wurde also viel zuviel Land eingezont, was für die weitere Entwicklung der Gemeinden sehr grosse Nachteile mit sich bringt. «Dieses Uebel ist nun keineswegs auf unsern Kanton beschränkt, sondern stellt heute ein Problem dar, dem praktisch alle Kantone und Regionen in irgendeiner Form begegnen müssen.» Das Baudepartement des Kantons Luzern hat sich daher entschlossen, in Zukunft neue Einzonungen nicht mehr in jedem Fall mit dem Antrag auf Genehmigung an den Regierungsrat weiterzuleiten. Neue Einzonungen sollen nur in Ausnahmefällen beschlossen werden, und zwar unter der allgemeinen Voraussetzung, dass sich der Grundeigentümer verpflichtet, das einzuzonende Gebiet unverzüglich zu überbauen bzw. für die Ueberbauung zur Verfügung zu stellen. «Die Einzonung kann auch von der näheren Regelung der Erschliessung und Ueberbauung durch qualitativ hochstehende Gestaltungspläne abhängig gemacht werden.»

Das Baudepartement des Kantons Luzern führt mit seinen Weisungen im Kreisschreiben vom 30. Juni 1972 ein wesentliches Problem einer Lösung entgegen. Wie am Schluss des Kreisschreibens ausgeführt wird, werden sich aber in den nächsten Jahren viele Gemeinden wohl eher mit einer Einengung als mit einer Vergrösserung des Baugebietes zu befassen haben. Auch diese Feststellung gilt über den Kanton Luzern hinaus.

Die materielle Enteignung

Unsicherheit in der Beurteilung

VLP. Die Eigentumsgarantie galt lange Zeit als ungeschriebenes Recht der Bundesverfassung. 1969 wurde Artikel 22ter in die Bundesverfassung eingefügt, der in Absatz 3 bestimmt, bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sei volle Entschädigung zu leisten. Was heisst das im Einzelfall? Sicher ist für ein Grundstück mitten in der Bauzone, das im öffentlichen Interesse nicht mehr überbaut werden darf, dem Grundeigentümer der Verkehrswert minus verbleibender Restwert zu bezahlen. Wie steht es aber mit dem Eigentümer, dessen Boden gerade jenseits der Grenze der Bauzone im übrigen Gemeindegebiet liegt, oder mit jenem, der vor Jahren irgendwo abseits Land für eine zukünftige Ueberbauung gekauft hatte, die er aber wegen neuer öffentlichrechtlicher Vorschriften nicht mehr verwirklichen kann?

Diese Fragen lassen sich nicht so leicht allgemeingültig beantworten. Wenn das Bundesgericht die Frage der materiellen Enteignung zu prüfen hat, berücksichtigt es im wesentlichen das Ausmass an Beschränkung der Verfügungsgewalt des Eigentümers als Kriterium der Entschädigungspflicht. Den kantonalen Verwaltungsgerichten steht es aber praktisch frei, eine

für die öffentliche Hand ungünstigere Praxis zu handhaben. So stellt zum Beispiel das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf die Grösse der Werteinbusse ab, die der Betroffene durch den Eingriff in das Eigentum erleidet. Weil der Betroffene im Kanton Zürich eher mit Entschädigung rechnen kann als beim Bundesgericht, wird er dieses kaum je anrufen. Dem Kanton und der Gemeinde bleibt aber in solchen Fällen der «Weg nach Lausanne» verwehrt. Bekannt geworden ist ein Zürcher Fall, den schliesslich das Bundesgericht zu entscheiden hatte, als das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für das regierungsrätliche Verbot für Sand- und Kiesgewinnung im Einzugsbereich der Grundwasserfassung einer Gemeinde den Grundeigentümern keine Entschädigung zusprach. Das Bundesgericht schloss sich dem Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts an. Ein Verbot, durch das eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit abgewendet werden soll, führt zu keiner Entschädigungspflicht des Gemeinwesens (BGE 96 I 359).
Die Unsicherheit in der Beurteilung, wann eine materielle Enteignung vorliegt, dient weder der öffentlichen Hand noch den Grundeigentümern. Es ist daher sehr zu hoffen, dass das Bundesgesetz über Raumplanung den Tatbestand der Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, der sogenannten materiellen Enteignung also, konkretisiert und zugleich Kantonen und Gemeinden die Befugnis einräumt, ihrerseits das Bundesgericht anzurufen, wenn sie mit dem Entscheid der obersten kantonalen Instanz nicht zufrieden sind. Bevor es soweit ist, werden Kantone und Gemeinden gut daran tun, materielle Enteignungen nur nach genauer Abklärung der Sach- und Rechtslage anzuerkennen.

Fortschritte der Raumplanung

«Vielversprechende Arbeit» der Kantone

pl. Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen der Raumplanung verpflichtet die Kantone, unverzüglich provisorische Schutzgebiete zu bezeichnen und dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Dazu hat die Beratende Kommission für Raumplanung unter dem Vorsitz von Dr. Kurt Kim (Aarau) mit Genugtuung festgestellt, dass die Kantone innert kürzester Zeit eine vielversprechende Arbeit geleistet haben. Die Erwartung scheine begründet, dass diese erste raumplanerische Aktion unseres Landes zum Ziel führen wird. Die Kommission anerkannte dankbar den bisherigen eindrücklichen Einsatz sowohl der Kantone als auch des Delegierten und seines Stabes.
Die Kommission behandelte in einer umfassenden Aussprache die Organisation von regionalen Planungsgruppen und von Zweckverbänden zur Verwirklichung geplanter Werke. Sie diskutierte auch die sich abzeichnenden Tendenzen, Regionen zu eigentlichen politischen Gebietskörperschaften und damit zu neuartigen demokratischen Gemeinwesen zwischen Gemeinde und Kanton zu entwickeln. Sie kam einhellig zum Schluss, dass ein zentraler Dokumentationsdienst für regionale Organisation und Entwicklung und ein entsprechender Erfahrungsaustausch unter den Kantonen diesen wertvolle Hilfe bieten könnte. Der Delegierte für Raumplanung wurde eingeladen, die Einrichtung eines solchen Dienstes zu prüfen.
Schliesslich nahm die Kommission Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete. Sie begrüsst grundsätzlich den Gesetzesentwurf als wesentliches Instrument einer gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Berggebiete und damit einer raumordnungspolitisch erwünschten Stärkung von Entleerungsgebieten. Beantragt werden ergänzende Vorschläge für die Koordination zwischen regionalen Entwicklungskonzepten und Raumplanung.

Wird das Wasser knapp?

In den dreissiger Jahren fand man in der Schweiz, Wasser sei so reichlich vorhanden, dass man den Verbrauch nicht allzu genau zu messen brauche und schaffte daher die Eichpflicht für Wasser ab. Nun wird man sich jedoch bewusst, dass auch Wasser knapp werden könnte. Das Amt für Mass und Gewicht in Bern hat vorgesorgt: mit dem neuen Gebäude wurde auch ein Turm mit einem Wasserreservoir (unser Bild) erstellt, damit die Messungen genau ausgeführt werden können.
Das Amt rechnet damit, dass die Eichpflicht in den nächsten zehn, zwanzig Jahren wieder eingeführt wird.
(Flugaufnahme: Comet)

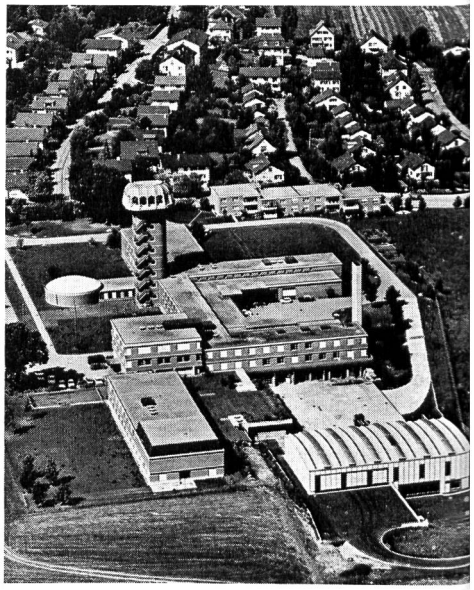

Bau privater Quartierstrassen

Das «öffentliche Interesse» geht vor

VLP. Der Neubau und die Korrektion privater Quartierstrassen erfolgen nach dem Strassenbaugesetz des Kantons Luzern vom 15. September 1964 auf Grund genehmigter Bebauungs- und Strassenpläne durch die beteiligten Grundeigentümer nach den Normalien und unter Aufsicht des Gemeinderates. Wenn sich die beteiligten Grundeigentümer nicht verständigen können und ein begründetes Begehren eines oder mehrerer Beteiligter vorliegt, hat die Gemeinde die private Quartierstrasse auszuführen. Der Träger der Strassenbaulast kann den notwendigen Boden gestützt auf das kantonale Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 enteignen.
In der Gemeinde Meggen verweigerten zwei Grundeigentümer die Abtretung von Boden für den Bau einer privaten Quartierstrasse, die als Zugang zu etwa 30 neuen Einfamilienhäusern erstellt werden musste. Der Gemeinderat von Meggen entschloss sich, auf das Begehren des Bauherrn einzutreten, denjenigen Teil de DER Quartierzutreten, denjenigen Teil der Quartiermer den Boden nicht abtreten wollten, auf Kosten der Grundeigentümer, denen durch die Strasse Vorteile erwachsen, bauen zu lassen. Der Regierungsrat lehnte einen Rekurs gegen diesen Beschluss ab. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Entscheid ebenfalls ab (BGE 98 I 43ff.). Der Begründung dieses Entscheides entnehmen wir folgende Ausführungen: Die zweckmässige Erschliessung von Bauland gehört zu den Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. «Das trifft selbst dann zu, wenn die Erstellung von Erschliessungsstrassen zugleich auch die privaten Interessen der Anstösser fördert. Bei Strassenbauten steht das öffentliche Interesse im allgemeinen so lange im Vordergrund, als es mehrere Grundstücke zu erschliessen gilt oder die Erschliessung im Hinblick auf die Schaffung einer grösseren Zahl von Wohnstätten erfolgt ... Im weiteren besteht aber auch ein öffentliches Interesse der Gemeinde an einer genügend breiten und zweckmässigen Zufahrt zu dem im Bau begriffenen Quartier mit Rücksicht auf öffentliche Dienste, wie zum Beispiel Brandschutz, Kehrichtabfuhr, Schneeräumung, die die Gemeinde den Bewohnern des Quartiers zu erbringen hat ... Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber, je nach der Bedeutung der Strassenverbindung, die Strassenbaulast dem Gemeinwesen oder den Privaten auferlegt.» Das Enteignungsrecht kann für eine solche Strasse der Gemeinde oder den Privaten, die eine Strasse auszuführen haben, übertragen werden. «Erforderlich ist bloss, dass das von den Privaten zu erstellende Werk im öffentlichen Interesse liegt.»

Neue Erscheinungsweise ab 1973!

plan

Zeitschrift für Umweltschutz und Raumplanung

Die Gegenwart ist geprägt von der weltweiten Sorge um unsere Umwelt. Über alle diese brennenden und aktuellen Probleme berichtete der «plan» bisher jeden zweiten Monat. Das genügt nicht mehr. Unsere Leser verlangen eine raschere Information. Der Verlag Vogt-Schild AG hat sich deshalb entschlossen, den «plan» ab Januar 1973

monatlich

herauszugeben, wobei in den Monaten Januar/Februar und Juli/August jeweils eine Doppelnummer erscheint. Mit diesen zehn Ausgaben im Jahr können wir Sie in Wort und Bild profiliert, übersichtlich und packend über die gesamte Materie des Umweltschutzes und der Raumplanung auf dem laufenden halten. Durch eine vertieftere Zusammenarbeit mit den Fachverbänden sind wir in der Lage, Ihnen fundierte, massgebende und sachverständige Fachinformation zu bieten. Wir haben gleichzeitig unseren redaktionellen Mitarbeiterstab erweitert und die Präsentation der Texte und Abbildungen aufgelockert.

Alles in allem: Der «plan» wird ab 1973 mehr denn je die dominierende Fachzeitschrift für Umweltschutz und Raumplanung sein! Wir freuen uns, wenn wir Sie auch weiterhin zu unseren Lesern und Inserenten zählen dürfen.

Mit freundlichen Grüssen
Verlag Vogt-Schild AG
«plan»
Redaktion und Inseratenverwaltung

PS: Falls Sie noch nicht Abonnent vom «plan» sein sollten, können Sie mit diesem Coupon ein Jahresabonnement bestellen.

Coupon:

Wir bestellen . . . . Jahresabonnement(e) «plan» zum Preis von Fr. 38.– Ausland Fr. 49.–

Adresse: _____

_____

_____

Bitte ausschneiden und einsenden an:
Verlag Vogt-Schild AG, «plan», 4500 Solothurn 2

Geräte für Tankrevisoren

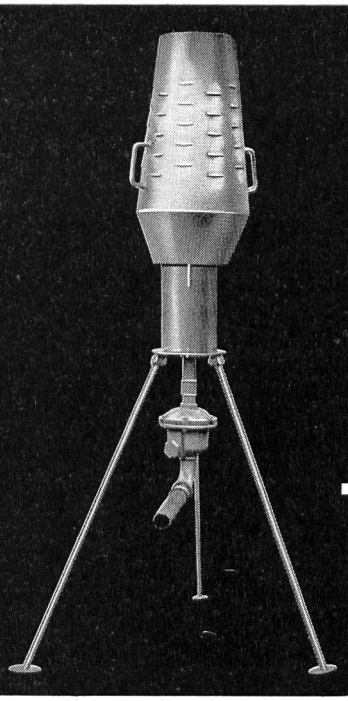

Tarei Brenner

zur Vernichtung von Dämpfen und Gasen leicht brennbarer Flüssigkeiten. Das Beste für Ihre Sicherheit.

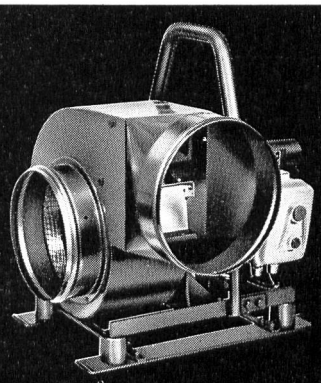

Homelite Gebläse

mit explosionsgeschütztem Elektromotor 220 Volt oder mit Benzinmotor. SEV geprüft.
Leistungen bis 30 m³/min., freie Luft
Zum Be- und Entlüften von Tanks.
Jetzt in Voll-Aluminium-Ausführung.

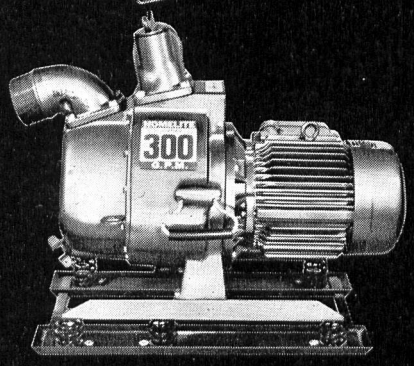

Homelite Pumpen

mit Elektromotor oder Benzinmotor.
diverse Modelle bis 1500 l/min.
Für Heizöl, Schmutzwasser usw. usw.

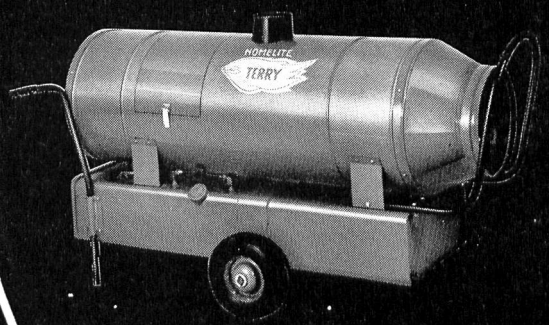

Homelite-Terry Heizgeräte

SEV geprüft. – 66 000 kcal/h.
4200 m³/h absolut reine Warmluft.
Unentbehrlich zum Trocknen.
von frischen Beschichtungen.

panelectra

Panelectra AG, 8045 Zürich
Räffelstrasse 20, Tel. 01 35 26 56